

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. März 2017  
GZ 302.842/001-281/17

## Entwurf einer Novelle des Polizeikooperationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Februar 2017, GZ.: BMI-LR1340/0004-III/1/2017, übermittelten Entwurfs einer Novelle des Polizeikooperationsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge werden mit der vorgeschlagenen Teilnahme an internationalen Informationsverbundsystemen ein Mehrbedarf von acht Vollbeschäftigungsäquivalenten und damit geschätzte jährliche Kosten von rd. 803.000 EUR (im Jahr 2018) bzw. rd. 852.000 EUR (im Jahr 2021) verbunden sein.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist darauf hin, dass die vorliegenden Erläuterungen keine näher nachvollziehbare Begründung für die Erforderlichkeit des Mehrbedarfs von acht Vollbeschäftigungsäquivalenten enthalten. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen selbst an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass die derzeit manuelle Bearbeitung von mehr als hundert Personenfahndungsersuchen aus dem Ausland „wichtige Personalkapazitäten bindet, die für aktive Fahndungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Treffern dringend benötigt werden“. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine näheren Angaben über allfällige Auswirkungen



GZ 302.842/001-2B1/17

Seite 2 / 2

der künftig automatisierten Abfragen aus dem Zentralen Melderegister bzw. aus dem Zentralen Fremdenregister im Hinblick auf ein allfälliges „Freiwerden“ der derzeit eingesetzten Personalressourcen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesen Gründen daher nicht zur Gänze den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen — WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

## 2. Inhaltliche Anmerkungen

In den vorliegenden Erläuterungen wird auf das (deutsche) „Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ verwiesen. In diesem ist vorgesehen, dass „die Ziele der Zusammenarbeit und das Nähere der Datenverwendung ... vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Nachrichtendiensten zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus und zum Ausschluss unangemessener Verwendung schriftlich festzulegen“ sind. Der RH weist vor dem Hintergrund einer anzustrebenden Transparenz bezüglich staatlichen Tätigwerdens darauf hin, dass eine entsprechende Formulierung im vorliegenden Entwurf nicht enthalten ist.

Weiters weist der RH darauf hin, dass die Erläuterungen keine Hinweise zur Auslegung der Bestimmung des § 8a Abs. 2 Z 2 geben („Personen, von denen *angenommen werden kann dass von ihnen eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene Kriminalität ausgehen könnte*“).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: